Preußische Gesetzsammlung

1936 | Ausgegeben zu Berlin, den 18. Dezember 1936 | Nr. 28

Inhalt:

(Nr. 14359.) Dritte Verordnung über Befreiungen bei der Lohnsummensteuer. Vom 30. November 1936.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Gewerbesteuerverordnung in der Fassung des § 7 des Gesetzes über dringende Finanzmaßnahmen vom 17. März 1934 (Gesetzsamml. S. 155) wird folgendes verordnet:

Für die Berechnung der Lohnsummensteuer bleiben für das Rechnungsjahr 1936 die einmaligen Weihnachtszuwendungen an Gefolgschaftsmitglieder unter folgenden Voraussetzungen außer Betracht:

1. Die einmaligen Zuwendungen müssen in der Zeit vom 25. November bis zum 24. Dezember 1936 erfolgen und über den vertraglichen (tariflichen) Arbeitslohn hinaus gewährt werden. Sie können in Geldleistungen oder in Sachwerten bestehen und dürfen für den einzelnen Arbeitnehmer nicht mehr als einen Monatslohn betragen.
2. Die Befreiung gilt nur für Zuwendungen an Arbeitnehmer mit einem Monatslohne von nicht mehr als 330 *RM*.

   Als Monatslohn im Sinne dieser Verordnung ist der Arbeitslohn zu verstehen, der im Monat der Zahlung der Weihnachtszuwendung vereinbart ist.

Berlin, den 30. November 1936.

Zugleich im Namen des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern
und des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers

Der Preußische Finanzminister.

Im Auftrage:

Hog.

(Nr. 14360.) Achtzehnte Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete. Vom 11. Dezember 1936.

Auf Grund der §§ 1 und 14 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) wird folgendes bestimmt:

Zu Wohnsiedlungsgebieten im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) werden erklärt

I. aus dem Regierungsbezirke Magdeburg

und zwar

1. aus dem Landkreise Calbe a./S.
die Gemeinden:
Stadt Calbe a./S.
Schwarz

2. aus dem Landkreise Quedlinburg
die Gemeinden:
Warnstedt
Westerhausen

3. aus dem Landkreise Wanzleben
die Gemeinde
Dodendorf

4. aus dem Landkreise Wernigerode
die Gemeinden:
Darlingerode
Stadt Derenburg
Drübeck
Elbingerode (Harz)
Ilsenburg (Harz)
Langenstein
Minsleben
Reddeber
Silstedt
Stapelburg;

II. aus dem Regierungsbezirke Potsdam
und zwar
aus dem Kreise Westprignitz
die Gemeinden:
Klein Breese
Mittel Breese
Weisen;

III. aus dem Regierungsbezirke Frankfurt
und zwar
aus dem Kreise Weststernberg
die Gemeinden:
Kunersdorf
Reipzig
Schwetig
Trettin;

IV. aus dem Regierungsbezirke Münster

der Stadtkreis Münster i. W.

mit Ausnahme des Stadtkernes, der umgrenzt wird durch den Kaiser-Wilhelm-Ring, Hohenzollernring, Hansaring, die Hafenstraße, Dammstraße, Industriestraße, Augustastraße, Hammerstraße, Geiststraße, Weseler Straße, Aegidiistraße, Mühlenstraße, Georgskommende, Neustraße, den Hindenburgplatz, die Steinfurter Straße, Grevener Straße, Melchersstraße, Coerdestraße, Kettelerstraße, Schlachthausstraße, Gartenstraße, Fürstenbergstraße, Warendorfer Straße und die Reichsbahnstrecke Münster—Osnabrück.

Diese Verordnung tritt mit dem 25. Dezember 1936 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1936.

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister.
Im Auftrage:
Rettig.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Im Ministerialblatt für Wirtschaft Nr. 17 vom 28. November 1936 S. 242 ist eine Anordnung des Wirtschaftsministers über die am 4. November 1936 erfolgte Bestimmung der „Preußischen Landespfandbriefanstalt" in Berlin als Hinterlegungsstelle gemäß Artikel 85 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch verkündet worden, die am 29. November 1936 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 10. Dezember 1936.

Reichs- und Preußisches Wirtschaftsministerium.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Oktober 1936
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Verwaltung der Reichsstraßen) zum Bau der Reichsstraße 1 (Berlin—Schneidemühl) in der Gemarkung Neu Hochzeit
durch das Amtsblatt der Regierung in Schneidemühl Nr. 44 S. 193, ausgegeben am 31. Oktober 1936;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Oktober 1936
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Auerstedt zum Ausbau der Straße Bad Sulza—Auerstedt in der Gemarkung Auerstedt
durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 45 S. 137, ausgegeben am 7. November 1936;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. November 1936
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Berlin zur Verbreiterung der Königstraße in Berlin-Wannsee
durch das Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Nr. 95 S. 281, ausgegeben am 25. November 1936;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. November 1936
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Ochtrup zum Ausbau der Bahnhof- und Horststraße
durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 48 S. 205, ausgegeben am 28. November 1936;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. November 1936
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Land Preußen (Allgemeine Finanzverwaltung) zur Aufhebung des Pachtvertrags über das für Universitätsneubauten zu verwendende Grundstück Reichstagsufer 15 in Berlin
durch das Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Nr. 96 S. 285, ausgegeben am 28. November 1936;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. November 1936
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Vereinigten Stahlwerke, A.-G. in Düsseldorf, für den Ausbau des Bruckhausener Mühlenbachs zwischen dem Weseler Wege und dem Lohberger Entwässerungsgraben im Kreise Dinslaken
durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 48 S. 309, ausgegeben am 28. November 1936;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. November 1936
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Wehrmachtfiskus) für die Herstellung und den Betrieb eines Gleisanschlusses in der Gemarkung Lohbarbek
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 48 S. 355, ausgegeben am 28. November 1936.

Berichtigung.

Die laufende Nummer auf Seite 161 muß statt „(Nr. 14356.)" heißen **„(Nr. 14357.)"** und auf Seite 167 statt „(Nr. 14357.)" heißen **„(Nr. 14358.)"**.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,40 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf, bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.